

Berlin, Dienstag,

Die Zeitung erscheint in der Woche  
wöchentlich.

**Bezugs-Preis:**

**Monatlich**  
für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Postlohn,  
für ganz Deutschland 9 Mk.  
Oesterreich 13 Kr. 82 Hll., Rußland  
4 Rub. 55 Kop., Holland 7 fl. 50 Cts.

Für Frankreich, Belgien, England,  
Schweiz, Amerika usw. Kreuzband  
Sendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen  
für England in London bei  
Messrs. Siegle 20 Abbe Street E.C. und  
L. & Co. 19 Breckham Street E.C.

# Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen

bei allen

**Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.**

**Als besondere Beilagen erscheinen:**  
Verdingungs-Anzeiger.

Hotels- und Bäder-Anzeiger.  
Vollständige Verdingungslisten der  
Preussischen Klassen-Folterrie.

Allgemeine Verlosungslisten  
mit Restanten-Listen  
und viele andere wichtige tabellarische  
Notizen.

**Insertions-Gebühr:**

Die viergespaltene Zeile 50 Pf.  
Restamtzeit 1 Mt.

**Fernsprecher:**

**Amt I, Nr. 243.**

Telegraphen-Adresse:

**Börsen-Zeitung.**

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37.  
Annahme der Inserate: In der Expedition.

## Vom Tage.

Bei der in Wien stattgefundenen Beratung der kaiserlichen Ministerpräsidenten und der Finanzminister über die Frage der Verzinsungen gelang es, die Differenzen zum größten Teile auszugleichen.

Die Schöneberger Stadtverordneten stimmten den Schöneberger Untergrundbahn betreffenden Beschlüssen mit der Zustimmung für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen sowie mit der Abt.-Ges. Einmütigkeit zu.

Wie aus Saloniki gemeldet wird, teilte der Führer der Ankländer und Boosleute diesen mit, daß der Boykott gegen Griechenland aufgehoben ist.

Die persische Regierung forderte in einer Note an den englischen Gesandten die unverzügliche Zurückziehung der 160 Matrosen, die der englische Kreuzer "Por" in Umeah gelandet hat.

## Zur Reform der Strafrechtlichen Behandlung des Diebstahls.

Die strengeren Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs gegen den Diebstahl, insbesondere die — abgesehen von einigen Ausnahmefällen, wie dem Fehlschlag und Minderjahrl. — ausschließliche Androhung von Gefängnis oder — erschwerten Momenten von Zuchthaus, die Höhe der Maßstrafe selbst bei Entwendung ganz geringwertiger Gegenstände, alle diese Momente haben in der Praxis zu großen Unzulänglichkeiten geführt und öfters einen scharfen Konflikt zwischen dem Urteilsspruch der Gerichte, die an der Vorsicht des Gesetzes gebunden sind, und dem öffentlichen Rechtsbewusstsein erwecken lassen. Unter diesen Umständen hat die Novelle zum Strafgesetzbuch diese in das letztere aus dem preussischen Recht übergenommene strengere Auffassung verlassen und an die von Alters her im deutschen Recht geltende Bestimmung, daß die Entwendung geringwertiger Sachen mit nur zu bestrafen ist, wieder angeknüpft. Im Hinblick auf die bevorstehende umfassende und immerhin noch viel Zeit beanspruchende Reform des materiellen Strafrechts hat sich die Novelle wenigstens zum Ziel gesetzt, die allerdingens notwendigen Verbesserungen vorzunehmen und daher bestimmt, daß, wer aus Not geringwertige Gegenstände entwendet oder unterschlägt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden soll, dies Vergleichen auch zum Antragsdelikt gemacht. Außerdem ist der sog. Minderjahrl., der sich jetzt nur auf „Nahrungsmittel und Genussmittel“ (zum alsbaldigen Verbrauch) bezieht, auf „andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs“ (in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte) ausgedehnt. Der Volksaufmerksamkeit ist es, wie die Motive mit Recht bemerken, unverfänglich, aus welchem Grunde derjenige, welcher eine kleine Menge Fleisch oder Kartoffeln stiehlt, ein feiner und feiner Familie Hunger zu stillen, eine geringe Strafe erhält, während ein anderer, der im Winter zum Schutz gegen die Kälte eine kleine Menge Holz oder Kohlen entwendet, von harter, zum Teil entbehrender Strafe betroffen wird. Neben liegt die Sache in anderen Fällen wirtschaftlicher Verdrängung. Um die Verwandtschaft des neuen Delikts mit dem gemeinen Diebstahl anzufestigen, also auch die Maßstrafen wegen Diebstahls abzumindern, ist der Ausdruck „entwenden“ gebraucht.

Der Vorwurfswurf zum Deutschen Strafgesetzbuch bringt nun eine weitergehende und umfassendere Reform der kriminellen Behandlung des Diebstahls, indem er sich nicht auf den Rahmen der Novelle beschränkt, sondern die ganze Materie einheitlich neu regelt und auch andere, bisher durch Spezialgesetz bestimmte Punkte mit heranzieht. An und für sich

wird an dem bisherigen Begriff des „Diebstahls“ festgehalten und derselbe mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bedroht. Von einer Aufnahme des Moments der „gewinnfüchtigen Absicht“ oder der „Vereicherungsabsicht“ in den Tatbestand, wie sie in anderen Strafgesetzbüchern gefordert wird, ist abgesehen, weil in zahlreichen Fällen eine solche bei Fortnahme wertvoller Gegenstände fehlt, abgesehen die Absicht nicht weniger verwirklicht ist, z. B. aus Noth, Feindschaft usw. Es soll also nach wie vor der Wille der rechtswidrigen Zueignung genügen. Um aber bei dem Mangel der Gewinn- oder Vereicherungsabsicht den Verhältnissen des konkreten Falles Rechnung zu tragen, ist der allgemeine Grundbegriff auch hier zur Anwendung zu bringen, welchen der Vorwurf neu aufgestellt, daß der Missethäter „in besonders leichten Fällen“ die Strafe nach seinem Ermessen mildern oder ganz erlassen kann (letzteres, wenn das Gesetz es zuläßt). Solche besonders leichten Fälle liegen vor, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat unbedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters nur gering und nach den Umständen entschuldigbar erscheint, so daß die Anwendung der ordentlichen Strafe des Gesetzes eine unbillige Härte enthalten würde. Abgesehen davon wird neben das Delikt des „Diebstahls“ das der „Entwendung“ gestellt, welches vorliegt, wenn der Diebstahl an Nahrungsmittel oder Genussmittel oder an Gegenständen des wirtschaftlichen Gebrauchs und Verbrauchs begangen ist und der Täter aus Noth oder zur Befriedigung eines Gelüsts gehandelt hat, auch die Sachen nur von geringem Wert sind. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden, die Verurteilung erfolgt sonst nur auf Antrag, (dasselbe gilt von der Unterschlagung). Damit ist also der jetzige Rechtszustand des sog. Minderjahrl. (§ 370, 5 Reichsstrafgesetzbuch) noch etwas über die Novelle hinaus erweitert und es würde angezeigt erscheinen, die Fassung der letzteren schon jetzt der des Vorwurfs ohne weiteres anzupassen. Der Tatbestand noch weiter auszubehnen, z. B. auf Arzneien, Toilettenartikeln, Spielzeug usw. auszudehnen, liegt kein Bedürfnis vor, zumal der erwähnte allgemeine Grundbegriff der Strafmilderung genügt.

Eine andere Erweiterung des Diebstahlsbegriffs betrifft das Moment der „bewegliche Sache“, welche als das Objekt des Delikts erfordert wird. Bekanntlich ist über diesen Begriff in neuerer Zeit ein großer Streit entstanden, der insbesondere durch die immer wachsende Bedeutung der Elektrizität hervorgerufen wurde. Doch laßt und gasförmige Substanzen, sowie Flüssigkeiten unter den Begriff der beweglichen Sache fallen, wird allgemein angenommen, das Reichsgericht hat aber die Elektrizität nicht als solche angesehen. Infolgedessen ist das Reichsgesetz vom 9. April 1900 „betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit“ erlassen, welches aber nur als ziemlich unvollkommener Nothbehelf anzusehen ist. Danach wird derjenige bestraft, welcher einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Arbeit mittelst eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist. Das Gesetz unterscheidet dann, ob die Absicht des Täters auf rechtswidrige Zueignung oder nur auf rechtswidrige Schadenszufügung geht. Im letzteren Falle ist die Strafe geringer und das Delikt Antragsvergehen. Reichliche Fälle der praktischen Anwendung werden von dem Gesetz nicht getroffen, wie die unbefugte Benutzung des eigenen Leiters des Verdrängten, die Entnahme durch andere Mittel als den Leiter, die rechtswidrige Anlegung der Elektrizität, falls die Anlage in dem Gewahrsam eines anderen sich befindet. Sodann sind alle erschwerten Momente bei der Diebstahlsbegehung ausgeschlossen, weil jede Analogie mit dem Diebstahl als solchen fehlt. Derselben könnten höchstens bei der Strafzumessung in Betracht gezogen werden. Zu richtiger Würdigung dieser Umstände hat der

Vorwurf in Uebereinstimmung mit verschiedenen von wissenschaftlicher Seite gegebenen Anregungen und mit einigen neueren ausländischen Strafgesetzen, die ähnlich verfahren (Norwegen, Schweiz, Japan), im Allgemeinen Teil bestimmt, daß unter „bewegliche Sache“ auch „die in einer elektrischen Anlage oder Einrichtung enthaltene Energie“ zu verstehen ist. Damit ist ein bedeutender Fortschritt getan, da zwischen der Entziehung von Gas oder Druckluft und der von elektrischer Kraft kann eine Vergleichbarkeit besteht, und sie strafrechtlich gleich zu behandeln sind. Nun kommen auch alle erschwerten Momente ohne weiteres in Berücksichtigung. Die Gleichstellung bezieht sich selbstredend auf alle anderen Delikte, bei denen es sich um bewegliche Sachen handelt, also z. B. auf Unterschlagung und Sachbeschädigung.

Da die Novelle zum Strafgesetzbuch noch von dem Reichstage zu erledigen ist, die gesamte Reform des materiellen Strafrechts aber noch weit ansteht — es soll eine neue Kommission zusammengesetzt werden, die alle in Bezug auf den Vorwurf ergründeten öffentlichen Kritiken zu prüfen und zu berücksichtigen hat, könnte in Frage kommen, ob man nicht die Novelle ergänzen und in dieselbe noch diejenigen Punkte mit aufnehmen soll, welche nach der Meinung und für deren Neuregelung schon jetzt ein Bedürfnis vorliegt. Dazu würde auch die Materie der sogenannten Energie gehören.

## Telegramme.

**London, 31. Oktober. (G. L. G.)** Wie das „Deutsche Bureau“ von ausländischer Seite erfährt, ist die Ausschließung des englischen Detachements vom Kreuzer „Hog“ in Umeah an Ersuchen des persischen Vizegouverneurs und des englischen Konsuls erfolgt, um die Bürger der Stadt zu schützen. Außer den Mannschaften sind auch vier Landungsgepäckstücke eingeschifft worden.

Weiter meldet das Bureau, die persische Regierung sei darauf hingewiesen worden, daß sie für jede englischen Untertanen zugefügte Verletzung und für jede Schädigung ihres Eigentums bei Gelegenheit der Anzügen in Shiraz verantwortlich gemacht werde.

**Wien, 31. Oktober. (G. L. G.)** Das Verlöbniß des Kronprinzen Alexander ist beendigt.

**Sankt Petersburg, 31. Oktober. (G. L. G.)** In hiesigen Kreisen sind Gerüchte verbreitet, daß vor oder gleich nach der am 14. November erfolgenden Eröffnung des Parlaments die Umbildung des Kabinetts bevorstehe, wobei der Präsident des Oberrechnungshofes, Mikail, den Finanzminister ersetzen solle. Nach einer anderen Version soll der Kriegsminister das neue Kabinett bilden, in dem Haffi das Portefeuille des Aussenminister erhalten werde. Weiter heißt es, daß der Wali von Bagdad, Nazim, hierher berufen worden sei, um das Kriegsportfolio zu übernehmen.

**Saloniki, 31. Oktober. (G. L. G.)** Der Führer der Ankländer und Boosleute hat diesen heute mitgeteilt, daß die Sperre gegen Griechenland aufgehoben ist. Diese Maßnahme wird auf einen Beschluß des parlamentarischen Komitees für Einseit und Fortschritt zurückgeführt.

**Athen, 31. Oktober. (G. L. G.)** Der neuernannte Minister des Aussenminister Gypriaris ist heute hier eingetroffen.

**Kapstadt, 31. Oktober. (G. L. G.)** Der Herzog und die Herzogin von Connaught mit ihrer Tochter wurden an Bord des „Balmoral Castle“ von Lord und Lady Gladstone, General und Frau Wofsa, sowie von den Ministern und den höchsten Offizieren der Truppen wie der Flottenstation begrüßt. Ihre königlichen Hoheiten gingen um 11 Uhr vormittags unter dem Salut der Geschütze an Land und begaben sich sodann in feierlichem Zuge unter dem Strahl der Menge durch die seitlich geschmückten Straßen nach der Stadthalle, wo ihnen Ergebnissadressen überreicht wurden. (Siehe auch in der II. und III. Beilage.)